



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

Jahrgang 2007

Ausgabetag: **15. Januar 2007**

Nummer 1

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Agrarordnung Mönchengladbach über die Schlussfeststellung in der Flurbereinigung Bracht II - 16 94 1, Kreis Viersen, Gemeinde Brüggen

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Agrarordnung Mönchengladbach über die Schlussfeststellung in der Flurbereinigung Bracht II - 16 94 1, Kreis Viersen, Gemeinde Brügggen

**Amt für Agrarordnung
Mönchengladbach**

41061 Mönchengladbach, den 20.12.2006
Croonsallee 36 - 40
Tel.: 02161 / 8195-0

Flurbereinigung Bracht II
Az.: - 16 94 1 -

Schlussfeststellung:

In der Flurbereinigung Bracht II - 16 94 1 -, Kreis Viersen, Gemeinde Brügggen, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungs-gesetz - FlurbG - die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan und den dazu ergangenen Nachträgen 1 - 5 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bracht II sind abgeschlossen.

Das Flurbereinigungsverfahren endet für mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bracht II. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bracht II. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Gründe:

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan sowie dessen Nachträge 1 - 5 sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 - 5 benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtet.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, war dieses durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung wie folgt einzulegen:

Bis zum 31.12.2006 schriftlich oder zur Niederschrift
beim Amt für Agrarordnung, Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach.

Ab dem 01.01.2007

- schriftlich bei der

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 69, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

- oder zur Niederschrift

bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 69, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40,
41061 Mönchengladbach.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Widerspruch an die

Obere Flurbereinigungsbehörde

bis 31.12.2006

Bezirksregierung Münster, Castroper Str. 30, 45665 Recklinghausen,

ab 01.01.2007

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Außenstelle
Castroper Str. 30, 45665 Recklinghausen,

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Versäumen der Widerspruchsfrist das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten dem Vertretenen zuzurechnen ist (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

LS

(Huber)

Hiermit wird die Schlussfeststellung in der Flurbereinigung Bracht vom 20.12.2006 ortsüblich bekanntgemacht.

Kalkar, den 3. Januar 2007

Gerhard Fonck
Bürgermeister